

Ehrenzeichenordnung
des
Niederösterreichischen Leichtathletikverbandes

§ 1 Der NÖLV kann nach dem Grade der Verdienste für die NÖ Leichtathletik in sportlicher oder administrativer Beziehung folgende Verleihungen vornehmen:

- a) Ehrenpräsidentschaft
- b) Ehrenmitgliedschaft
- c) Ehrenring
- d) Ehrennadel in Gold oder Silber
- e) Ehrenzeichen in Gold, Silber oder Bronze

§ 2 **Ehrenpräsidentschaft**

Die Ehrenpräsidentschaft kann einem Präsidiumsmitglied des NÖLV für langjährige, verdienstvolle Tätigkeit für den NÖLV verliehen werden. Ehrenpräsidenten haben Sitz und beratende Stimme bei Vorstandssitzungen, sowie Sitz und beratende Stimme beim Verbandstag. Die Ehrenpräsidentschaft wird vom Verbandstag verliehen.

§ 3 **Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft kann Vorstandsmitgliedern des NÖLV verliehen werden, die sich langjährige, außerordentliche Verdienste für die NÖ Leichtathletik erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme beim Verbandstag. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Verbandstag verliehen.

§ 4 **Ehrenring des NÖLV**

Der Ehrenring des NÖLV kann an langjährige Träger des NÖLV-Ehrenzeichen in Gold verliehen werden, wenn sie nach wie vor außerordentliche Verdienste um die NÖ Leichtathletik aufweisen können. Träger des Ehrenringes haben Sitz und beratende Stimme beim Verbandstag. Der Ehrenring wird vom Vorstand des NÖLV verliehen.

§ 5 **NÖLV-Ehrennadel**

Die NÖLV-Ehrennadel wird in Gold oder Silber unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien und aus gegebenem Anlaß vom Vorstand verliehen:

In Gold an

- f) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus dem In- und Ausland,

leitende Funktionäre internationaler oder nationaler Sportverbände.

- g) Verwaltungsbeamte des Bundes, Landes oder Gemeinde und Förderer, die sich hervorragende Verdienste um die NÖ Leichtathletik erworben haben.

In Silber an

Verwaltungsbeamte des Bundes, Landes oder Gemeinde und Förderer, die sich um die Entwicklung der Leichtathletik in Niederösterreich verdient gemacht haben, sowie leitende Funktionäre nationaler Sportverbände.

§ 6 **NÖLV-Ehrenzeichen**

Das NÖLV-Ehrenzeichen wird in Gold, Silber oder Bronze unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien und aus gegebenem Anlaß vom Vorstand verliehen:

In Gold an

- h) Vorstandsmitglieder des NÖLV bei außerordentlichen Verdiensten und einer mindestens zehnjährigen Mitarbeit im Vorstandsvorstand.
- i) Außerordentlich verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens zwanzigjährigen Mitarbeit im Verein.
- j) Aktive Sportler eines NÖLV-Vereines für hervorragende Leistungen bei Veranstaltungen von internationaler Sonderklasse, wie Olympische Spiele, Weltmeisterschaften oder Europameisterschaften, sowie bei mehrfacher Erringung des österr. Meistertitels.

In Silber an

- k) Vorstandsmitglieder des NÖLV bei wesentlichen Verdiensten und einer insgesamt mindestens zehnjährigen Mitarbeit im Vorstandsvorstand.
- l) Verdiente Vereinsfunktionäre bei einer mindestens fünfzehnjährigen Vereinsmitarbeit.
- m) Aktive NÖLV-Kampfrichter bei einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit als Landesverbands-Kampfrichter und besonderem Einsatz.
- n) Aktive Sportler eines NÖLV-Vereines für besondere sportliche

Leistungen bei internationalen Großveranstaltungen, Erzielen von österr. Rekorden und für besondere Repräsentation der NÖ Leichtathletik.

In Bronze an

- o) Vorstandsmitglieder des NÖLV bei mindestens fünfjähriger ununterbrochener aktiver Mitarbeit im Vorstandsvorstand.
- p) Verdiente Vereinsfunktionäre bei mindestens zehnjähriger Mitarbeit im Verein.
- q) Bewährte aktive NÖLV-Kampfrichter bei einer mindestens fünfjährigen Kampfrichtertätigkeit im Landesverband.
- r) Aktive Sportler eines NÖLV-Vereines für besondere Leistungen bei nationalen Meisterschaften und Meetings (österr. Meister, NÖ-Meister).

§ 7 Anträge auf Verleihung von Ehrenzeichen können von Verbandsvereinen und vom NÖLV-Vorstand gestellt werden. Vordrucke für den Antrag liegen im NÖLV-Sekretariat auf.

§ 8 Die Kosten des Ehrenzeichens trägt der Antragsteller.

§ 9 Der NÖLV hat eine Evidenzliste über die verliehenen Ehrenzeichen zu führen.

§ 10 Der Vorstand des NÖLV kann, im Falle einer gerichtlichen Verurteilung des Ehrenzeichenträgers oder wenn dessen Verhalten geeignet ist dem Ansehen der NÖ Leichtathletik zu schaden, den Verlust des Ehrenzeichens aussprechen.

§ 11 Diese Ehrenzeichenordnung kann vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen bzw. abgeändert werden.

Diese Ehrenzeichenordnung wurde vom NÖLV-Verbandstag am 29. Jänner 2000 beschlossen.